

4. Nachtragssatzung
der Gemeinde Medelby über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. EntschVOS. 308) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. S. 215) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) in der Fassung vom 13.04.2023 (GVOBl. S. 225) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby vom 05.10.2023 die folgende 4. Nachtragssatzung der Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Überschrift „Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Zuschüsse“.

In § 2 wird Absatz 6 neu eingefügt:

Gemeindevertreterinnen/-vertreter sowie bürgerliche Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag für private IT-Endgeräte, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse oder sonstiger kommunalen Gremien angeschafft werden, einen Zuschuss (§ 24 Abs. 4 GO).

Für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst unter Verzicht auf Papierversand Grundvoraussetzung. Der Zuschuss beträgt maximal 500,00 EUR für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren. Der Zuschuss wird erst ab einer mind. 6-monatigen Zugehörigkeit zum entsprechenden Gremium und unter Vorlage von entsprechenden Rechnungsbelegen gewährt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 16.01.2024

(Siegel)

gezeichnet

Finn Jensen
- Bürgermeister -